

# Investitionsförderprogramm Salzburger Tourismusoffensive

**Richtlinie**  
**Salzburger Tourismusförderungen (De-minimis-Beihilfen)**

Tourismus KMU  
Qualitätsverbesserung Privatzimmer/Ferienwohnungen

Soweit in dieser Richtlinie auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf sämtliche Geschlechtsformen in gleicher Weise. Bei der Anwendung der Bezeichnung für bestimmte natürliche Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

#### **Impressum**

**Medieninhaber:** Land Salzburg | **Herausgeber:** Abteilung 1 Wirtschaft, Tourismus und Gemeinden;  
Referat 1/02 Wirtschafts-, Wissenschafts- und Forschungsförderung, vertreten durch Mag. Astrid Mayr

**Redaktion:** Eva-Maria Eibl, MA | Postfach 527, 5010 Salzburg; Stand: 21.2.2024

Südtiroler Platz 11 | Postfach 527 | 5010 Salzburg | Tel.: 0662 8042-3814

E-Mail: [wirtschaftsfoerderung@salzburg.gv.at](mailto:wirtschaftsfoerderung@salzburg.gv.at) | <https://www.salzburg.gv.at/tourismusoffensive>

## Inhaltsverzeichnis

<b>A. Präambel</b> .....	<b>4</b>
<b>B. Tourismus KMU</b> .....	<b>5</b>
1. Zielsetzung .....	5
2. Fördernehmer:innen .....	5
3. Investitionsschwerpunkte .....	5
4. Art und Höhe der Förderung.....	5
5. Förderungsbedingungen .....	6
6. Förderbare und nicht förderbare Kosten .....	6
<b>C. Qualitätsverbesserung Privatzimmer/Ferienwohnungen</b> .....	<b>8</b>
1. Zielsetzung .....	8
2. Fördernehmer:innen .....	8
3. Investitionsschwerpunkte .....	8
4. Art & Höhe der Förderung .....	8
5. Förderungsbedingungen .....	8
6. Förderbare und nicht förderbare Kosten .....	9
<b>D. Allgemeine Bestimmungen</b> .....	<b>10</b>
1. Antrags- und Förderungsabwicklung .....	10
2. Verpflichtungszeitraum.....	10
3. Allgemeine Bestimmungen .....	10
4. Einstellung & Rückzahlung der Förderung .....	11
5. Rechtsgrundlage .....	11
6. Pflichten des Fördernehmers:.....	12
7. Datenschutzrechtliche Informationen gemäß Datenschutz-Grundverordnung ....	12
8. Geltungsdauer .....	13
<b>ANHANG A: Gebietskulissen bis 2025</b> .....	<b>14</b>

## A. Präambel

Aufbauend auf der **Tourismusstrategie Salzburg 2030** und abgestimmt auf die Bedürfnisse der Salzburger Tourismus- und Freizeitwirtschaft wurde das vorliegende Investitionsförderprogramm „**Salzburger Tourismusoffensive**“ ausgearbeitet.

Die Salzburger Tourismusoffensive konzentriert sich auf die Förderung von Investitionsvorhaben, die eine signifikante Auswirkung auf die Weiterentwicklung der Unternehmen haben. Durch die Unterteilung des Programms in unterschiedliche Schwerpunkte soll eine gezielte, effektive und bedarfsgerechte Unterstützung der jeweiligen Förderadressaten erreicht werden. Mit den Förderungen des Landes sowie den Anschlussförderungen an Förderungen der OeHT sollen Anreize für Investitionen geschaffen und so langfristig die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen und des Bundeslandes Salzburg verbessert werden.

Um regionale Disparitäten zu verringern, konzentrieren sich die Förderschwerpunkte „Tourismus KMU“, „Qualitätsverbesserung Privatzimmer/ Ferienwohnungen“ sowie „Tourismus Invest“ und Zuschüsse zu ERP-Krediten abwechselnd auf festgelegte Gebietskulissen. Die jeweils gültigen Gebietskulissen sind im Anhang A zu finden.

## Förderprogramm Salzburger Tourismusoffensive

Schwerpunkt	Investitionsstandort	Investitions-/Kredit-Volumen (EUR)	BMAW/OeHT	Land
<b>Richtlinie Salzburg (de minimis)</b>				
Tourismus KMU	Siehe Anhang A	100.000 bis 500.000	-	Direktzuschuss 10% max. EUR 50.000
Qualitätsverbesserung Privatzimmer/ Ferienwohnungen		10.000 bis 40.000	-	Direktzuschuss 15% max. EUR 6.000
<b>Richtlinie „Gewerbliche Tourismusförderung/Anschlussförderungen des Landes Salzburg zu OeHT-Förderungen (AGVO)</b>				
Tourismus Invest	Siehe Anhang A	500.000 bis 5.000.000	Geförderter Investitionskredit	Direktzuschuss 5% max. EUR 250.000
ERP-Tourismuskredit	Siehe Anhang A	500.000 bis 5.000.000	Geförderter Investitionskredit	Direktzuschuss 5% max. EUR 250.000
Tourismusprojekte mit Strahlkraft (Alleinstellungsmerkmal)	Bundesland Salzburg	500.000 bis 5.000.000	Geförderter Investitionskredit	Direktzuschuss 5% max. EUR 250.000
Jungunternehmerförderung	Bundesland Salzburg	50.000 bis 500.000	Direktzuschuss 7,5% max. EUR 37.500	Direktzuschuss 7,5% max. EUR 37.500

## B. Tourismus KMU

### 1. Zielsetzung

Ziele der Richtlinie „Qualitätsverbesserung KMU“ sind die Erhaltung und Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit, die Schaffung und Sicherung von regionalen Arbeitsplätzen sowie die Stärkung der Resilienz von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) der Tourismus- und Freizeitwirtschaft in den Bereichen Gastronomie, Hotellerie oder touristisch relevanter Infrastruktureinrichtungen.

### 2. Fördernehmer:innen

- 2.1. Antragsberechtigt sind **kleine und mittlere Unternehmen der Tourismus- und Freizeitwirtschaft mit Investitionsstandort** gem. festgelegter Gebietskulissen (siehe Anhang A).
- 2.2. Nicht gefördert werden Unternehmen in Schwierigkeiten, Vereine, Verbände, Körperschaften öffentlichen Rechts sowie Gesellschaften, deren Geschäftsanteile zu mehr als 50% von der öffentlichen Hand gehalten werden oder wesentliche Kontrolle durch die öffentliche Hand ausgeübt wird.
- 2.3. Ausgeschlossen sind Franchisebetriebe, die nicht unternehmerisch und finanziell eigenständig tätig sind.

### 3. Investitionsschwerpunkte

Förderbar sind **aktivierungspflichtige Investitionen in das Anlagevermögen**, die vorwiegend den nachstehend angeführten Investitionsschwerpunkten entsprechen im Bereich Gastronomie, Hotellerie oder touristisch relevanter Infrastruktureinrichtungen:

- **Qualitätsverbesserung/Barrierefreiheit:** Investitionen, die zu einer Qualitätsverbesserung im baulichen Bereich oder in den betrieblichen Abläufen führen.
- **Betriebsgrößenoptimierung:** Investitionen, die zu einer Betriebsgrößenoptimierung führen.
- **Betriebliche Neuausrichtung:** Maßnahmen zur Neuausrichtung auf neue Märkte bzw. Zielgruppen.
- **Errichtung/Verbesserung von touristischen Infrastruktureinrichtungen**
- **Personalinfrastruktur:** Maßnahmen zur Errichtung neuer bzw. Verbesserung bestehender Unterkünfte und sonstiger Einrichtungen für Mitarbeiter:innen (Gemeinschaftsküchen, Aufenthaltsräume, Freizeiteinrichtungen, etc.) sowie Einrichtungen zur Betreuung von Kindern von Mitarbeiter:innen.

### 4. Art und Höhe der Förderung

Die Förderung erfolgt in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses in Höhe von 10%, max. EUR 50.000. Die Förderbemessungsgrundlage (Summe der förderbaren Kosten) beträgt mind. EUR 100.000 und max. EUR 500.000: Dh, die aktivierten förderbaren Kosten müssen mindestens netto EUR 100.000 betragen und können bis max. EUR 500.000 anerkannt werden. Projekte bzw. Investitionen, die über die Förderbemessung hinausgehen, sind nicht förderbar.

## 5. Förderungsbedingungen

- 5.1. Aktive Mitgliedschaft der WKS oder die Absicht, eine solche Mitgliedschaft einzugehen.
- 5.2. Der max. Projektzeitraum eines geförderten Projektes darf ab Genehmigung 2 Jahre nicht überschreiten - gerechnet vom Ausstellungsdatum der Förderungsvereinbarung.
- 5.3. Die zur Förderung beantragten Investitionen müssen abgesehen von der Förderung finanzierbar sein; die Förderstelle kann im Zweifel einen Finanzierungsnachweis verlangen.
- 5.4. Innerhalb von drei Monaten nach Beendigung des Projektes ist eine unterfertigte Rechnungszusammenstellung (Kostennachweis/Verwendungsnachweis inkl. Rechnungen und Zahlungsbelegen in Kopie) gem. Vorlage des Landes Salzburg inkl. Aktivierungsbestätigung durch die Steuerberatung vorzulegen.

## 6. Förderbare und nicht förderbare Kosten

- 6.1. **Als förderbar werden anerkannt:** Aktivierungspflichtige Kosten für Investitionen in materielle und immaterielle Anlagegüter, insbesondere die Errichtung (Um-, Zu- oder Neubau) von Gebäuden, die Anschaffung von Einrichtung oder Softwareprodukten sowie Architekten- und Beratungshonorare, soweit diese als Anschaffungsnebenkosten zu qualifizieren sind.
- 6.2. **Eigenleistungen im Zusammenhang mit der Investition:** Eigenleistungen (z.B. Materialkosten, Personalkosten) sind grundsätzlich aner kennbar, sofern die Durchführung der Tätigkeit im Rahmen der erteilten Gewerbeberechtigung der Förderungsnehmenden liegt. Die Aktivierung der Eigenleistung muss durch eine Bestätigung durch die Steuerberatung explizit nachgewiesen werden. Voraussetzung für die Anerkennung von Personalkosten ist neben der Aktivierung die Vorlage von projektbezogenen und auf die Mitarbeiter:innen aufgeschlüsselten Stundenaufzeichnungen.

### 6.3. Nicht förderbare Kosten sind:

- Kosten vor der Antragsstellung
- Kosten, die nicht aktiviert werden bzw. nicht als geringwertige Wirtschaftsgüter verbucht werden
- Fremdfinanzierte Investitionen (zB Leasing, Mietkauf oder Ratenkauf)
- Umsatzsteuer
- Kosten für den Erwerb von Grundstücken
- Ankauf von Fahrzeugen, Musik- und Spielautomaten
- Machbarkeitsstudien
- Finanzierungskosten, Vertragserrichtungskosten
- Betriebsmittel, Reparaturkosten und Ersatzinvestitionen
- Investitionen in Errichtung, Erneuerung und Erweiterung von Anlagen, die fossile Energieträger nutzen
- Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie Arbeitsbekleidung und Kleinmaterial
- Skonti (auch angebotene, aber nicht lukrierte Skonti) und Rabatte
- Unternehmerwohnungen, privat genutzte Räume

- Kleinbetragsrechnungen unter EUR 100 (exkl. MWSt.)
- Rechnungen, die nicht auf den Fördernehmer lauten und vom Fördernehmer bezahlt wurden

## C. Qualitätsverbesserung Privatzimmer/Ferienwohnungen

### 1. Zielsetzung

Ziel ist die Angebots- und Qualitätsverbesserung im Bereich der Privatzimmer- und Ferienwohnungsvermietung, um diese Form der Beherbergung als wichtige Säule im Salzburger Tourismus zu stärken.

### 2. Fördernehmer:innen

Antragsberechtigt sind **Vermieter:innen von Privatzimmer<sup>1</sup> und Ferienwohnungen<sup>2</sup> mit insgesamt max. zehn Gästebetten** mit Investitionsstandort **gem. festgelegter Gebietskulisse (siehe Anhang A)**.

### 3. Investitionsschwerpunkte

Förderbar sind Investitionen, die vorwiegend den nachstehend angeführten Investitionsschwerpunkten entsprechen:

- Qualitätsverbesserung von bestehenden Privatzimmern oder Ferienwohnungen (Verbesserung des Sanitärkomforts, Umbau von bestehenden Gästezimmern, Neuausstattung, etc.)
- Errichtung von neuen Privatzimmern oder Ferienwohnungen
- Errichtung, Erweiterung und Modernisierung von touristischen Infrastruktureinrichtungen (zB Frühstücksraum, Aufenthaltsraum, Kinderspielzimmer) oder Räumlichkeiten für Ski- und/oder Radsport
- Maßnahmen zur Barrierefreiheit in den touristisch genutzten Bereichen

### 4. Art & Höhe der Förderung

Die Förderung erfolgt in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses in Höhe von **15%, max. EUR 6.000**. Die Förderbemessungsgrundlage beträgt mind. EUR 10.000 und max. 40.000<sup>3</sup>: Dh, die förderbaren Kosten müssen mindestens EUR 10.000 betragen und können bis max. EUR 40.000 anerkannt werden. Investitionen, die über die Förderbemessung hinausgehen, sind nicht förderbar.

### 5. Förderungsbedingungen

- 5.1. Sowohl die Gästezimmer als auch die Ferienwohnungen müssen am Hauptwohnsitz der Vermieter:innen bestehen.
- 5.2. Es muss eine wechselseitige Vermietung an Gäste erfolgen.
- 5.3. Die Investitionen müssen in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Privatzimmer- bzw. Ferienwohnungsvermietung stehen.

---

<sup>1</sup> **Privatzimmervermietung** ist die durch die gewöhnlichen Mitglieder eines Hausstandes als häusliche Nebenbeschäftigung ausgeübte Vermietung von nicht mehr als zehn Gästebetten.

<sup>2</sup> **Ferienwohnungsvermietung** ist die nicht gewerbliche, vorübergehende Vermietung von (Klein)wohnungen und Appartements von nicht mehr als zehn Gästebetten.

<sup>3</sup> Bei vorsteuerabzugsberechtigten Förderungswerbern werden nur die Netto-Kosten (exkl. USt.) gefördert.



- 5.4. Der max. Projektzeitraum eines geförderten Projektes darf ab Genehmigung 1 Jahr nicht überschreiten - gerechnet vom Ausstellungsdatum der Förderungsvereinbarung.
- 5.5. Die zur Förderung eingereichten Investitionen/Maßnahmen müssen von gewerblich befugten Unternehmen ausgeführt werden.
- 5.6. Vorlage einer Bestätigung der Gemeinde über die gegebene Eigenschaft der Fördernehmer:innen als Vermieter:innen von Privatzimmer- und/oder Ferienwohnungen unter Angabe der im letzten Tourismusjahr getätigten Nächtigungen.
- 5.7. Die zur Förderung beantragten Investitionen müssen abgesehen von der Förderung finanzierbar sein; die Förderstelle kann im Zweifel einen Finanzierungsnachweis verlangen.
- 5.8. Innerhalb von drei Monaten nach Beendigung des Projekts ist eine unterfertigte Rechnungszusammenstellung (Kostennachweis/Verwendungsnachweis inkl. Rechnungen und Zahlungsbelegen in Kopie) gem. Vorlage des Landes Salzburg vorzulegen.

9

## **6. Förderbare und nicht förderbare Kosten**

**Als förderbar werden anerkannt:** Kosten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Vorhaben stehen (v.a. bauliche Verbesserungen, Erweiterungen sowie die Anschaffung von Betriebs- und Geschäftsausstattung) gem. den Investitionsschwerpunkten.

### **Nachstehende Kosten sind nicht förderbar:**

- Kosten vor der Antragsstellung
- Kosten für den Erwerb von Grundstücken
- Ankauf von Fahrzeugen, Musik- und Spielautomaten
- Finanzierungskosten, Vertragserrichtungskosten
- Betriebsmittel, Reparaturkosten und Ersatzinvestitionen
- Eigenleistungen, Sach- und Personalkosten
- Investitionen in die Errichtung, Erneuerung und Erweiterung von Anlagen, die fossile Energieträger nutzen
- Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie Arbeitsbekleidung und Kleinmaterial
- Skonti (auch angebotene, aber nicht lukrierte Skonti) und Rabatte
- Unternehmerwohnungen, privat genutzte Räume
- Kleinbetragsrechnungen unter € 100 (exkl. MWSt.)
- Rechnungen, die nicht auf den Fördernehmer lauten und vom Fördernehmer bezahlt wurden

## D. Allgemeine Bestimmungen

### 1. Antrags- und Förderungsabwicklung

- 10
- 1.1. Förderungsansuchen müssen vor Projektumsetzung bzw. -durchführung (dh vor Bestellung/Beauftragung/Lieferung) elektronisch eingebracht werden; Kosten/Projekte vor Antragsstellung können nicht gefördert werden.
  - 1.2. Prozess Förderungsabwicklung:
    - **Elektronische Einreichung** des vollständigen Förderungsansuchens beim Land Salzburg (Antragsformular [www.salzburg.gv.at/tourismusoffensive](http://www.salzburg.gv.at/tourismusoffensive)).
    - **Prüfung und Förderungsentscheidung**  
Eine allfällige Förderung erfolgt auf Basis einer Förderungsvereinbarung, die zwischen dem Land Salzburg und den Förderungswerber:innen abgeschlossen wird. Bei Nichterfüllung der entsprechenden Förderungsbedingungen erhalten die Antragsteller:innen ein entsprechendes Ablehnungsscheiben mit Begründung.
    - **Projektabschluss, Berichtslegung und Auszahlung**  
Die **Auszahlung** der Förderung erfolgt nach Projektabschluss bzw. nach Vorlage und Prüfung der in der Förderungsvereinbarung festgelegten Berichtspflichten (Verwendungsnachweis).
  - 1.3. Sofern das Förderungsansuchen durch einen Vertreter (zB Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Bilanzbuchhalter oder Bank) eingebracht wird, ist die dafür notwendige schriftliche Bevollmächtigung mittels der bereitgestellten Vorlage gegenüber der Förderungsstelle Land Salzburg nachzuweisen.
  - 1.4. Über das Förderungsansuchen entscheidet die Abteilung 1 Wirtschaft, Tourismus und Gemeinden des Amtes der Salzburger Landesregierung, Referat 1/02 Wirtschafts-, Wissenschafts- und Forschungsförderung, auf Basis einer entsprechenden Ermächtigung durch das fachlich zuständige Mitglied der Salzburger Landesregierung.

### 2. Verpflichtungszeitraum

Es gilt eine mindestens 3-jährige Behaltefrist für das geförderte Investitionsvorhaben am Investitionsstandort, deren Dauer mit Auszahlung der Förderung beginnt.

### 3. Allgemeine Bestimmungen

- 3.1. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Förderung besteht nicht
- 3.2. Etwaige andere infrage kommenden sonstigen Förderungsmöglichkeiten des Bundes sind vorrangig auszunützen.
- 3.3. Eine Kombination mit anderen Förderungen/Beihilfen ist ausgeschlossen.

- 3.4. Eine Förderung kann an demselben Investitionsstandort nur einmalig pro Unternehmen bzw. Vermieter:in von Privatzimmern/Ferienwohnungen in Anspruch genommen werden.
- 3.5. Die Gewährung von Förderungen sowie die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Budgetmittel.

## 4. Einstellung & Rückzahlung der Förderung

Der erhaltene Zuschuss ist zurückzuzahlen, wenn

- 4.1. dieser für einen anderen als in der Förderungsvereinbarung bezeichneten Zweck verwendet worden ist;
- 4.2. der Förderungswerber falsche Angaben über wesentliche Umstände gemacht hat;
- 4.3. über das Vermögen des Förderungsnehmers innerhalb von drei Jahren ab Auszahlung der Förderung ein Insolvenzverfahren eröffnet oder abgewiesen wird oder der Betrieb des geförderten Unternehmens innerhalb dieser Frist auf Dauer eingestellt wird;
- 4.4. das geförderte Wirtschaftsgut innerhalb von drei Jahren ab Auszahlung verkauft oder unentgeltlich übertragen wird.
- 4.5. Die Rückzahlungsverpflichtung entfällt jedoch wenn der geförderte Betrieb durch einen anderen Berechtigten fortgeführt wird und dieser die geförderten Investitionen weiterverwendet.
- 4.6. Der zurückzuzahlende Betrag kann vom Tag der Auszahlung an in der Höhe der marktüblichen Sollzinsen über dem zum Zeitpunkt der Rückforderung geltenden Basiszinsatz der Österreichischen Nationalbank pro Jahr unter Anwendung der Zinseszinsmethode verzinst werden.

11

## 5. Rechtsgrundlage

### EU-Rechtsgrundlage: De-minimis-Beihilfe

Die Förderungen aus dieser Förderungsaktion werden als De-minimis-Beihilfen gemäß der Verordnung (EU) Nr 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl L, 2023/2831, 15.12.2023, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2023/2831/oj>), in der jeweils geltenden Fassung, gewährt.

Der Gesamtbetrag der einem einzigen Unternehmen<sup>4</sup> gewährten De-minimis-Beihilfen darf in einem Zeitraum von drei Jahren den Betrag (Barwert der Förderungen) von 300.000,- Euro nicht übersteigen. Der Drei-Jahres-Zeitraum ist rollierend, dh bei jeder Neugewährung einer De-minimis-Beihilfe ist der Gesamtbetrag der in den vergangenen

---

<sup>4</sup>Zum Begriff „ein einziges Unternehmen“ siehe die Definition gem Art 2 Z 2 der Verordnung (EU) Nr 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl L, 2023/2831, 15.12.2023, ELI: <https://eur-lex.europa.eu/eli/reg/2023/2831/oj>)

drei Jahren gewährten De-minimis-Beihilfen heranzuziehen. Als Gewährungszeitpunkt einer De-minimis-Beihilfe gilt der Zeitpunkt, zu dem das Unternehmen einen Rechtsanspruch auf die Beihilfe erwirbt, und zwar unabhängig davon, wann die De-minimis-Beihilfe tatsächlich an das Unternehmen ausgezahlt wird. Der Förderungswerber ist verpflichtet sämtliche De-minimis-Beihilfen, die in den vergangenen drei Jahren gewährt wurden, gegenüber der Förderungsstelle offenzulegen.

## **6. Pflichten des Förderungsnehmers**

In der Förderungsvereinbarung verpflichtet sich der Förderungsnehmer

- 12
- 6.1. das beantragte Projekt so durchzuführen wie es in der Förderungsvereinbarung und den dort angeführten Bedingungen festgelegt wurde,
  - 6.2. alle Ereignisse, welche die Durchführung des geförderten Projektes verzögern oder unmöglich machen und alle Umstände, die eine Abänderung gegenüber dem Antrag bzw der Förderungsvereinbarung darstellen, der Förderungsstelle unverzüglich zu melden,
  - 6.3. Organen oder Beauftragten der Förderungsstelle, anderer Förderungsstellen, des Rechnungshofes des Landes Salzburg oder des Rechnungshofes der Republik Österreich jederzeit Auskünfte hinsichtlich des geförderten Projektes zu erteilen sowie ihnen jede Erhebung, insbesondere über das Vorliegen der Förderungsvoraussetzungen, die Erfüllung der Förderungsvereinbarung und die widmungsgemäße Verwendung der Fördermittel zu ermöglichen.

## **7. Datenschutzrechtliche Informationen gemäß Datenschutz-Grundverordnung (Art. 13 DSGVO)**

Dem Land Salzburg ist es ein wichtiges Anliegen, Ihre personenbezogenen Daten ausreichend zu schützen. Diese Datenschutzerklärung informiert Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch das Land Salzburg und Ihre diesbezüglichen Rechte. Inhalt und Umfang der Datenverarbeitung richten sich nach den von Ihnen beantragten Förderungen.

Verantwortliche Stelle im Sinne des Artikel 4 Abs. 7 DSGVO für die Datenverarbeitung ist das Amt der Salzburger Landesregierung, PF 527, 5010 Salzburg, Tel +43 662 8042-0, Mail [post@salzburg.gv.at](mailto:post@salzburg.gv.at)

Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt auf der Rechtsgrundlage von Artikel 6 Absatz 1 lit. b DSGVO zur Anbahnung und Erfüllung einer Förderungsvereinbarung (inkl. Förderungsabrechnung). Konkret verarbeiten wir jene personenbezogenen Daten zum Zweck der Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen der Fördergewährung bzw einer allfälligen Rückerstattungspflicht. Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten, soweit erforderlich, für die Dauer der gesamten Geschäftsbeziehung (von der Anbahnung, Abwicklung bis zur Beendigung eines Förderungsvertrages) sowie darüber hinaus gemäß

den gesetzlichen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten, die sich aus den jeweiligen Richtlinien des Landes sowie den jeweiligen EU-rechtlichen Bestimmungen, in der jeweils geltenden Fassung, ergeben.

Eine Weiterleitung Ihrer personenbezogenen Daten kann gegebenenfalls an den Rechnungshof des Bundes bzw. des Landes Salzburg, die Europäische Kommission, die BRZ GmbH zum Zwecke der Verarbeitung in der Transparenzdatenbank erfolgen. Darüber hinaus können andere förderungsgewährende Stellen, insbesondere jene, die im Förderungsansuchen genannt werden, diese Daten erhalten (zur Vermeidung von Mehrfachförderungen). Aufgrund der gesetzlichen Regelung in § 41 des Allgemeinen Landeshaushaltsgesetzes 2018 betreffend den Transferbericht sind seitens des Landes Salzburg folgende Daten im Transferbericht des Landes zu veröffentlichen: Verwendungszweck des Transfers, Höhe des ausbezahlten Transfers, bei natürlichen Personen den Vor- und Familiennamen des Transferempfängers sowie fakultativ die Postleitzahl seines Wohnortes.

13

Ihre Rechte: Ihnen stehen grundsätzlich die Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Datenübertragbarkeit, Widerruf und Widerspruch zu. Bitte beachten Sie, dass die Rechte aus der DSGVO unter Umständen gesetzlichen Beschränkungen unterliegen können. Sofern Sie in die Verarbeitung ihrer Daten eingewilligt haben, können Sie diese Einwilligung jederzeit widerrufen. Wenn Sie der Meinung sind, dass die Verarbeitung Ihrer Daten gegen das Datenschutzrecht verstößt oder Ihre datenschutzrechtlichen Ansprüche sonst in einer Weise verletzt worden sind, können Sie sich bei der Aufsichtsbehörde beschweren. In Österreich ist dies die Datenschutzbehörde. Weitere Informationen zum Datenschutz finden Sie auf der Website des Landes Salzburg unter [www.salzburg.gv.at/datenschutz](http://www.salzburg.gv.at/datenschutz).

## **8. Geltungsdauer**

**Diese Richtlinie tritt rückwirkend mit 1.1.2024 in Kraft und gilt bis 30.6.2028 bzw. bis zur Ausschöpfung des jährlichen Förderbudgets. Förderungsansuchen müssen bis spätestens 31.12.2027 beim Land Salzburg, Abteilung 1 - Wirtschaft, Tourismus und Gemeinden eingelangt sein.**

## ANHANG A: Gebietskulissen bis 2025

Bis 31.12.2025 werden folgende Gebietskulissen festgelegt:

- **Salzburger Seenland**
  - 50304 Berndorf bei Salzburg
  - 50317 Henndorf am Wallersee
  - 50320 Köstendorf
  - 50323 Mattsee
  - 50324 Neumarkt am Wallersee
  - 50326 Oberndorf bei Salzburg
  - 50327 Obertrum am See
  - 50331 Schleedorf
  - 50332 Seeham
  - 50339 Seekirchen am Wallersee
  - 50335 Straßwalchen
- 14 ▪ **Fuschlseeregion**
  - 50307 Ebenau
  - 50311 Faistenau
  - 50312 Fuschl am See
  - 50318 Hintersee
  - 50319 Hof bei Salzburg
  - 50321 Koppl
- **Region Wolfgangsee (Salzburger Teil)**
  - 50330 St. Gilgen
  - 50336 Strobl
- **Krispl/Gaißau (50206)**
- **Lammertal**
  - 50201 Abtenau
  - 50203 Annaberg-Lungötz
  - 50210 Rußbach am Paß Gschütt
  - 50419 St. Martin am Tennengebirge
- **Forstau (50409)**